

Betreff:

Erweiterung der Richtlinien für die Verwendung von Finanzmitteln des Ortsbeirats Wiesbaden - Nordenstadt (CDU)

Antragstext:

Die CDU Nordenstadt schlägt dem Ortsbeirat Nordenstadt vor, die aktuellen Richtlinien zur Verwendung von Finanzmitteln um die Tops 8 und 9 zu erweitern.

Richtlinien für die Verwendung von Finanzmitteln des Ortsbeirats Wiesbaden-Nordenstadt

1. Aus den Finanzmitteln des Ortsbeirats können grundsätzlich Vereine, Einrichtungen und Initiativen für Maßnahmen in oder für Wiesbaden-Nordenstadt finanziell gefördert werden, soweit nicht ein wichtiger Grund dem entgegensteht. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.

3. Ein*e Antragsteller*in kann in der Regel nur einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss erhalten.

In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsbeirat sich für weitere Zuschüsse entscheiden.

4. Für die Beantragung eines Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, unter Verwendung des von der Ortsverwaltung Wiesbaden-Nordenstadt erstellten Formulars für die Beantragung von Finanzmitteln des Ortsbeirats Wiesbaden-Nordenstadt. An der Sitzung, in der der Ortsbeirat über den Antrag beschließt, muss ein*e Vertreter*in des Antragstellers anwesend sein.

5. Die Finanzierung sollte einen absoluten Betrag von **700 Euro nicht übersteigen**, bei darüber hinausgehenden größeren Projekten sollte die **Förderung 40% der Gesamtkosten nicht überschreiten**. Durch den Zuschuss darf kein Überschuss entstehen.

6. Grundsätzlich werden nur solche Anträge bezuschusst, deren Antragsgrundlage in der Zukunft liegt. Eine nachträgliche Antragstellung ist entsprechend schriftlich zu begründen.

7. Förderanträge werden vom Ortsvorsteher in den Ortsbeirat eingebracht und sind samt oben genannter Unterlagen mit der Tagesordnung zu verschicken. Begründete Ausnahmen können als Dringlichkeitsantrag (samt oben genannter Unterlagen) eingebracht werden.

Dieser kann auf die Tagesordnung der jeweiligen Ortsbeiratssitzung genommen werden, wenn die Dringlichkeit von der laut Geschäftsordnung der Wiesbadener Ortsbeiräte nötigen Mehrheit von zwei Dritteln der benannten Ortsbeiratsmitglieder anerkannt wird. Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel in öffentlicher Sitzung. In begründeten Ausnahmen ist auch eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.

8. Ist die Maßnahme nach Ablauf von einem Jahr nach der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist im Ortsbeirat über die Vergabe neu zu entscheiden.

9. Nach Abschluss der Maßnahme sind der Ortsverwaltung Rechnungen über die Ausführung vorzulegen.